

Berechnung Arbeitslosengeld II

Regelleistungen		Einkommen		
Alleinstehende	446 €	Erwerbseinkommen BRUTTO		
volljährige Partner	401 €	Erwerbseinkommen NETTO		+
Kinder bis 5 Jahre	283 €	Freibetrag: 100 € (grundsätzlich anrechnungsfrei) <i>Über 450 € brutto können Werbungskosten und Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden, wenn > 100 €</i>		-
Kinder von 6 bis 13 Jahre	309 €			
Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre	373 €	> 100 € bis 1000 € (brutto)	20 %	-
erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen	357 €	> 1000 € bis 1200 € (brutto)	10 %	-
weiteres Kind		über 1200 € bis 1500 € (brutto) (bei Unterhalt für minderjähriges Kind)	10 %	-
weiteres Kind		titulierte Unterhaltsansprüche /monatlich		-
Mehrbedarfszuschläge (§ 21 SGB II)		bereinigtes Erwerbseinkommen		+
Schwangere ab 13. Woche (17 % des Regelsatzes)		Elterngeld abzüglich 30 € Versicherungspauschale oder		+
Alleinerziehende/alleinstehend	75,82 € 68,17 €			
Alleinerziehende mit Kind 7 Jahre (12 % des RB)	160,56 €	ALG II-BezieherInnen, deren Elterngeld sich nach dem Lohn bemisst, erhalten einen Freibetrag von 300 €/Monat (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG)		-
Alleinerziehende mit Kind < 7 Jahren oder zwei und mehr Kinder < 16 Jahren (36 % des RB) je	53,52 €	oder Bafög abzüglich 100 € Freibetrag		
kostenaufwändige Ernährung (10 % bzw. 20 % des RB) max.	44,60 € 89,20 €	Arbeitslosengeld I, Krankengeld abzüglich 30 € Versicherungspauschale		+
Behinderte gem. § 33 SGB IX (35 % des RB)	156,10 €	Rente abzüglich 30 € Versicherungspauschale		+
Unterkunftskosten (§ 22 SGB II)		Unterhalt / Unterhaltsvorschuss bis 6 J. 174 € altersabhängig bis 12 J. 232 € bis 18 J. 309 €		+
Miete einschl. Nebenkosten lt. Mietvertrag		Kindergeld, 2021 1./2. Kind je 219 €, 3. Kind 225 €, 4. und weitere Kinder je 250 €		+
Heizkosten				
Warmwasseraufbereitung mit Strom (§ 21 SGB II) 10,26 €, - 9,22 €, - 8,21 € - 5,22 €, - 3,71 €, - 2,26 €		sonstiges Einkommen		+
Bedarf		Gesamteinkommen		
- Gesamteinkommen		←		
= Anspruch Arbeitslosengeld II				

Beantragen Sie bei Bedarf:

Zuschüsse für Kinder (BuT, § 28 SGB II)

- monatlich 10 € für Sportvereine, Kultur usw.
- Klassenfahrten
- Schülerfahrkarten ab 10. Klasse
(vorher zahlt i.d.R. das Stadtschulamt)
- Schulbedarf, 100 € im August und 30 € im Februar

Einmalige Beihilfen, atypischen Bedarf (§ 24 SGB II) z.B.:

- Erstausrüstung der Wohnung
- Bekleidung bei Schwangeren
- Fahrtkosten für das Umgangsrecht mit Kindern
- Rundfunkgebührenbefreiung

Kulturpass